

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) für die Kaelin Aero Technologies GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge, die wir als Verkäufer, Lieferant und Werkunternehmer („Verkäufer“) mit unseren Vertragspartnern abschließen. Alle vertraglichen Lieferungen und sonstigen Leistungen, sowie Angebote des Verkäufers erfolgen nur aufgrund dieser AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Bestellers oder Dritter werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass der Verkäufer diesen ausdrücklich und in Textform zustimmt. Auch dann, wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das AGB des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf ein solches verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser AGB.

1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber in- und ausländischen Kunden („Besteller“), soweit es sich um Kaufleute, Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts handelt.

1.3 Für laufende Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB auch in der jeweils aktuellen Fassung. Dies gilt auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen, solange nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.

2. Angebote, Vertragsschluss, Vertragsinhalt

2.1 Angebote, Preislisten und sonstige Auskünfte des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder schriftlich bestätigt werden (Auftragsbestätigung). Mündliche Zusagen des Verkäufers und seiner Mitarbeiter werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2.2 Bestellungen iSd § 145 BGB gelten als verbindliches Angebot, welches der Verkäufer innerhalb von zwei Wochen annehmen kann. Die Annahme erfolgt schriftlich durch Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags. Im letzteren Fall gilt der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestätigung. Der Verkäufer behält sich vor, den Besteller innerhalb dieser Frist zu unterrichten, dass er dessen Bestellung ablehnt.

2.3 Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Andernfalls sind sie als unverbindliche Berechnung der voraussichtlich entstehenden Kosten zu verstehen. Sollte der Verkäufer bei der Auftragsdurchführung weitere im Kostenvoranschlag nicht vorgesehene Arbeiten für notwendig erachten, die zur Erbringung einer vertragsgemäßen Leistung erforderlich sind, können solche Arbeiten, sofern sie den Kostenvoranschlag um nicht mehr als 10% übersteigen, auch ohne Rücksprache mit dem Besteller durchgeführt werden.

2.4 Die Leistungspflicht des Verkäufers beschränkt sich ausschließlich auf die sich aus der Auftragsbestätigung ergebenden Pflichten sowie aus etwaigen vom Verkäufer schriftlich bestätigten Nebenabreden. Beratungs- und Auskunftsleistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

2.5 Änderungen des Herstellungsverfahrens, soweit Art und Qualität des Produkts nicht nachhaltig verändert werden, behält sich der Verkäufer vor. Änderungen in Form, Farbe oder Konstruktion der Ware, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern darin keine erhebliche und dem Besteller unzumutbare Veränderung liegt.

2.6 Soll der Verkäufer die Ware ins Ausland versenden und bestehen hierfür bestimmte Zollverfahren, hat der Besteller hierauf bei der Bestellung hinzuweisen, damit dies Eingang in die Auftragsbestätigung findet. Übersendet der Besteller zu bearbeitende Ware aus dem Ausland, müssten alle Details zur Sendung mindestens zwei Werktage vor Versand mitgeteilt werden, um dem Verkäufer eine ordnungsgemäße Importavisierung zu ermöglichen. Hierzu zählen eine korrekte Handelsrechnung mit präziser Warenbeschreibung, sowie ein Lieferschein mit der Anzahl der Verpackungseinheiten, dem jeweiligen Inhalt, Stückzahl der gelieferten Waren, sowie deren Abmaße und Gewichte.

2.7 Bei Abweichungen der gelieferten Ware zur bestellten Ware gilt dies als neues freibleibendes Angebot des Verkäufers.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1. Preise verstehen sich, sofern nicht anders deklariert, in EURO und gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und Transport, Mehrwertsteuer sowie bei Exportlieferungen Zoll, Gebühren und anderer Abgaben. Nebenleistungen, insbesondere für Versicherungen, trägt der Besteller.

3.2 Im Falle umfangreicherer Leistungen ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlungen oder Teilzahlungen zu verlangen. Konkrete Absprachen können individualvertraglich vereinbart werden.

3.3 Ist die Lieferung oder Leistung für einen späteren Zeitpunkt als vier Monate nach Vertragsschluss vorgesehen, ist der Verkäufer berechtigt, den Preis an zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen der Materialpreise, Löhne sowie weiterer für die Leistung wesentlicher Kostenfaktoren in angemessenem Umfang anzupassen.

3.4 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu zahlen. Boni, Skonti oder sonstige Rabatte werden nicht gewährt, es sei denn, dass dies schriftlich vereinbart worden ist. Maßgeblich ist dabei die Wertstellung auf dem Konto des Verkäufers. Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung zahlungshalber angenommen.

3.5 Rechnungsbeanstandungen müssen seitens des Bestellers innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Rechnung erfolgen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, verspätete Beanstandungen zu berücksichtigen.

3.6 Der Besteller kommt spätestens nach Ablauf der 30 Tage in Verzug, ohne dass es einer Mahnung durch den Verkäufer bedarf. Hinsichtlich der Folgen des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bleibt es dem Verkäufer unbenommen, weitere Schäden, die über den Verzugszins hinausgehen, geltend zu machen.

3.7 Der Besteller hat den Verkäufer unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu beeinträchtigen. Erfährt der Verkäufer durch Informationen des Bestellers oder von Dritten von solchen Umständen und gefährden diese die Zahlung offener Forderungen, ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen. Offene Rechnungen werden bei gefährdeter Zahlungsfähigkeit des Bestellers sofort fällig. Dem Verkäufer steht in diesem Fall auch das Recht zu, mit befreiender Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

3.8 Der Verkäufer stellt dem Besteller, soweit erforderlich, eine korrekte Ausführrechnung zur Verfügung, damit dieser die Ausfuhr anmelden kann. Etwaig anfallende Importzölle ins Zielland trägt der Besteller.

3.9 Der Verkäufer ist berechtigt, Forderungen gegen den Besteller an einen Dritten abzutreten.

3.10 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder schriftlich von dem Verkäufer anerkannt werden.

4. Lieferung, Lieferfristen, Gefahrenübergang

4.1 Lieferfristen werden individuell vereinbart, maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Termine. Der Beginn der vom Verkäufer angegebenen Lieferfrist setzt die vollständige Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Verkäufers setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus.

4.2 Für die Einhaltung der Lieferfrist kommt es auf die Übergabe der Ware an den Frachtführer an oder durch Mitteilung von Versandbereitschaft, wenn die Ware ohne Verschulden des Verkäufers nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

4.3 Für den Eintritt von Lieferverzug ist ein Verschulden des Verkäufers sowie eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Kommt der Verkäufer in Verzug, so ist eine Pauschalentschädigung für jede vollendete Woche in Höhe von 0,5% (insgesamt jedoch maximal 5%) des Preises für den Teil der verspätet gelieferten Ware zu bezahlen. Der Nachweis keines oder eines geringeren Schadens bleibt vorbehalten.

4.4 Der Verkäufer kann eine angemessene Verlängerung der Liefer- und Leistungstermine verlangen, wenn deren Überschreitung bei Auftragserteilung nicht absehbar war. Erst nach deren Ablauf ist der Besteller berechtigt, eine Nachfrist mit Rücktrittsandrohung zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf einer solchen Nachfrist ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.5 Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb des Verzugs – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsschluss eingetretenen Hindernissen im Geschäftsbetrieb, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (u.a. Streik, Aussperrung, Störung der Verkehrswege, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien o.ä.). Entsprechendes gilt bei Hindernissen, die bei Vorlieferanten des Verkäufers eingetreten sind. Der Verkäufer haftet hinsichtlich der rechtzeitigen Lieferung und Leistung nur für

eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden etwaiger Vorlieferanten haftet der Verkäufer nicht.

4.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung FCA gemäß Incoterms 2020 am Ort des Verkäufers (Erfüllungsort). Die Gefahr geht mit Übergabe an den Frachtführer auf den Besteller über. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, trägt der Besteller alle dadurch entstehenden Kosten, die Gefahrtragung richtet sich in diesem Fall nach § 447 BGB. Dem Verkäufer steht in diesem Fall die Wahl des Transportweges sowie des Transportunternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen frei. Vereinbaren die Parteien Abholung (EXW), so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der Verschlechterung auf den Besteller über, sobald die Ware bereitgestellt und der Besteller darüber informiert wurde. Bereitgestellte Ware ist unverzüglich abzuholen. Wird die Ware nicht abgeholt, behält der Verkäufer sich vor, diese auf Kosten des Bestellers zu versenden oder zu lagern. Eine Woche nach Beginn der Lagerung gilt die Ware als geliefert und kann berechnet werden. Bei Lagerung im Werk des Verkäufers betragen die Lagerkosten monatlich 0,5% des Rechnungsbetrages. Der Nachweis höherer Lagerkosten bleibt vorbehalten.

4.7 Der Verkäufer darf sich zur Erfüllung seiner Leistung Subunternehmern bedienen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die Ware bleibt bis zum vollständigen Eingang aller fälligen Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis im Eigentum des Verkäufers. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Ware und nach erklärtem Rücktritt zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

5.2 Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum der Sicherung der Saldoforderungen. Sicherungsübereignungen sowie Pfändungen sind nur zu Gunsten des Verkäufers zulässig.

5.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und diese, soweit sie nicht zur Weiterverarbeitung bzw. zum Einbau vorgesehen ist, auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung ausreichend zu versichern.

5.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Besteller verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gem. § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

5.5 Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit dem Verkäufer vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt.

Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht im Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, erlischt die Einziehungsbefugnis und kann der Verkäufer verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, die zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

5.7 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Verkäufers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

5.8 Findet ein solcher unmittelbarer Eigentumsübergang wie in Ziff. 5.7 geschildert nicht statt, überträgt der Besteller bereits mit Abschluss des Vertrages seinen Miteigentumsanteil an den Verkäufer. Der Verkäufer nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

5.9 Auf Verlangen des Verkäufers ist der Besteller auch ohne konkreten Anlass verpflichtet, ihm Auskunft über Abnehmer, Bestand der Vorbehaltsware und die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen zu erteilen. Auf Verlangen des Verkäufers ist die Vorbehaltsware als solche vom Besteller zu kennzeichnen.

6. Gewährleistung

6.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.2 Mängelrügen bezüglich offensichtlicher Mängel müssen innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen.

6.3 Soweit ein Mangel vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung bzw. –leistung berechtigt. Im Falle einer Mangelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht Ausbau- und Einbaukosten) zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Geschäftssitz des Bestellers verbracht wurde. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als

unberechtigt heraus, kann der Verkäufer die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.

6.4 Schlagen zwei Nachbesserungsversuche oder Ersatzleistungen fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kauf- bzw. Werkvertragspreises (Minderung) verlangen.

6.5 Beruht der Mangel auf einem Produkt eines Vorlieferanten, steht es dem Verkäufer zu, vorrangig seine Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten im Namen des Bestellers geltend zu machen oder diese an den Besteller abzutreten. Schlägt die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegen den Vorlieferanten fehl, bleiben dem Besteller die Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer erhalten.

6.6 Sofern der Besteller Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte versucht oder durchführt und die Mängelbeseitigung dadurch unmöglich oder in erheblicher Weise erschwert wird, erlöschen die Gewährleistungsrechte des Bestellers. Führt der Verkäufer gleichwohl eine Mängelbeseitigung durch, ist der Besteller verpflichtet, die durch ihn verursachten Mehrkosten zu tragen.

6.7 Ausgeschlossen sind Gewährleistungsansprüche des Bestellers bei nur unerheblichen Mängeln, die lediglich zu einer unerheblichen Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit führen, bei natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage sowie bei nicht ordnungsgemäßer Wartung durch den Besteller oder Dritten, denen der Besteller die Ware weiterveräußert oder in sonstiger Weise überlassen hat.

6.8 Eine Garantie oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos besteht zulasten des Verkäufers nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

6.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang.

7. Haftung

7.1 Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, beruhen. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den bei Verträgen dieser Art vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.2 Der Verkäufer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Sofern dem Verkäufer weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

7.4 Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Das gilt auch, soweit der Besteller anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

7.5 Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

7.6 Für technische Auskünfte oder eine beratende Tätigkeit wird, wenn diese nicht vertraglich geschuldet ist, nicht gehaftet.

7.7 Unter Bezugnahme auf Ziff. 2.6 dieser AGB übernimmt der Verkäufer keine Haftung für finanzielle Belastungen, die dem Besteller aus der Verzollung von Waren entstehen.

8. Datenschutz

Der Verkäufer speichert und nutzt personenbezogene Daten des Bestellers zur Abwicklung und Erfüllung der abgeschlossenen Verträge. Im Übrigen beachtet der Verkäufer die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und hat technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl vom Verkäufer als auch etwaigen externen Dienstleistern beachtet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten des Bestellers, sind unter www.kaelin.aero/datenschutz zu finden.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

9.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Verkäufers.

9.2 Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts sowie internationaler Handelsbestimmungen (CISG) ist ausgeschlossen. Weiterhin ausgeschlossen sind Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts, die zur Anwendung von ausländischen Rechtsnormen bzw. ausländischen Gerichtsständen führen würden.

10. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sie sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

Stand: 01.11.2020